

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 27.03.2026

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (GV. NRW S. 313, SGV. NRW 2127), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S 618) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 26.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Gebührentarif

Erd- bestattung	Urnen- beisetzung
EUR	EUR

(1) Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht

1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

835 1.114

1.1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1.514 1.114

1.2 mit Gestaltungsrecht (Bodendeckerreihengrabstätten)

1.756 1.259

1.3 Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht
(anonyme Gräber)

1.574 1.066

2. Wahlgrabstätten

2.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht je Stelle

1.817 1.817

2.2 ohne Gestaltungs- und Pflegerecht

2.2.1 Rasengrab

2.180 2.120

2.2.2 Baumgrab

- 2.180

2.2.3 Staudengrab

- 1.817

2.3 in Kolumbarien

- 1.089

3. Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte (pro Jahr und Stelle)

3.1 nach Ziff. 2.1 und 2.2.1

80 79

3.2 nach Ziff. 2.2.2

- 109

3.3 nach Ziff. 2.2.3

- 91

	Erd- bestattung	Urnen- beisetzung
	EUR	EUR
3.4 nach Ziff. 2.3	-	54
4. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf von mind. 10 Jahren seit der letzten Bestattung		
- einmalig	261	261
- pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist, ggf. anteilig nach Monaten	114	114
(2) Bestattungsgebühren (Grabbereitung)		
1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	644	490
2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.067	490
3. im Staudengrab	-	490
4. im Kolumbarium	-	513
(3) Benutzung der Trauerhalle	471	471
(4) Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	45	0
(5) Genehmigung von Grabmalen		
1. Grabmal stehend	175	175
2. Grabmal liegend	131	131
(6) Sonstige Gebühren		
1. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. anlässlich einer Bestattung am Samstag) je eingesetztem Bediensteten und Stunde zusätzlich	69	69
2. Leistungen über die aufgeführten Gebührentarife hinaus (z.B. anlässlich von Ausbettungen) werden entsprechend dem tatsächlichen Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz abgerechnet.		
(7) Mit der Gebühr nach Abs. 1 sind abgegolten die Überlassung der Grabstätte und in den Fällen der Ziff. 1.2, 1.3, 2.2 und 2.3 die Pflege der Grabstätte sowie in den Fällen der Ziff. 1.2 und 2.2.2 die Lieferung und Verlegung der Grabplatte. Die Grabbereitung (Bestattungsgebühr nach Abs. 2) umfasst das Abräumen aufstehender Pflanzen, das Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes, das Abräumen des Grabhügels und die Herstellung des ersten Grabbeetes ohne Bepflanzung bzw. das Anbringen der Abdeckplatte und die endgültige Beisetzung der Asche nach Ablauf des Nutzungsrechtes (Kolumbarien).		
(8) Bei der Aufgabe von Nutzungsrechten werden die für den Erwerb dieser Rechte nach Abs. 1 gezahlten Gebühren nicht erstattet.		
(9) Für die Übertragung des Nutzungsrechtes und für sonstige Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.		

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 27.03.2026

Die Bürgermeisterin



Melanie Witte-Lonsing